

Tagesordnung I Punkt 6.1 der öffentlichen Sitzung am 14.09.2005

Vorlage Nr. 05-F-01-0068

Gleichstellung von Behinderten

- Antrag der SPD-Stadtverordnetenfraktion vom 7.9.2005 -

In diesem Jahr ist das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Auf Grund des Konnexitätsprinzips sind die Ziele dieses Gesetzes für die kommunalen Gebietskörperschaften nicht verbindlich. Sie haben aber nach § 9 Abs. 2 zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen verwirklichen können, u.a. barrierefreie Internetgestaltung, Kostenerstattung für Gebärdendolmetscher bei Behördebesuchen, Bescheide für Blinde in Blindenschrift oder auf Tonträger.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob und mit welchem Ergebnis eine Prüfung nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorgenommen wurde.

Beschluss Nr. 0124

In diesem Jahr ist das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz in Kraft getreten. Auf Grund des Konnexitätsprinzips sind die Ziele dieses Gesetzes für die kommunalen Gebietskörperschaften nicht verbindlich. Sie haben aber nach § 9 Abs. 2 zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele dieses Gesetzes bei ihren Planungen verwirklichen können, u.a. barrierefreie Internetgestaltung, Kostenerstattung für Gebärdendolmetscher bei Behördebesuchen, Bescheide für Blinde in Blindenschrift oder auf Tonträger.

Der Magistrat wird gebeten zu berichten, ob und mit welchem Ergebnis eine Prüfung nach § 9 Abs. 2 des Hessischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorgenommen wurde.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2005

Weinerth
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .09.2005

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Thiels
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .09.2005

Dezernat VI
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Diehl
Oberbürgermeister